

Erhöht eine Umsatzbeteiligung das Elterngeld?

Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten für ihre Tätigkeit oftmals ein Grundgehalt sowie darüber hinaus eine prozentuale variable Vergütung (Umsatzbeteiligung). Diese bestimmt sich regelmäßig an dem persönlich erwirtschafteten Honorarumsatz. Ob und in welchem Umfang dieser Vergütungsbestandteil auch für Zahlungen im Falle eines Beschäftigungsverbotes oder bei Elternzeit zu berücksichtigen ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Vereinbarung ab. In Bezug auf das Elterngeld einer angestellten Zahnärztin gibt es eine Entscheidung: Sofern die Vereinbarung dahin geht, dass die Umsatzbeteiligung monatlich ermittelt und ausgezahlt wird, ist sie bei der Berechnung des Elterngeldes anspruchsstei-gernd zu berücksichtigen. Zu diesem Ergebnis kam das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 06.11.2019 (AZ: L 2 EG 7/19).

Der Fall

Zwischen der angestellten Zahnärztin und dem Arbeitgeber war eine Grundvergütung und darüber hinaus eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 25 % vereinbart, sofern der von der Zahnärztin monatlich erzielte Honorarumsatz einen Betrag von 14.000 Euro überstieg. Die monatlich ermittelte Umsatzbeteiligung wurde vereinbarungsgemäß zusammen mit der Grundvergütung im Folgemonat ausgezahlt.

Während der Schwangerschaft befand sich die angestellte Zahnärztin im Beschäftigungsverbot. Für diese Zeit erhielt sie Mutterschutzlohn, der sich aus der Grundvergütung sowie einer mit „Mutterschutz BV Schnitt“ bezeichne-

ten Ausgleichszahlung für die Umsatzbeteiligung zusammensetzte. Nach der Geburt des Kindes nahm die Zahnärztin Elternzeit und beantragte hierfür auch das staatliche Elterngeld. Der Elterngeldanspruch wurde bewilligt, allerdings nicht in richtiger Höhe. Die Elterngeldstelle hatte die Umsatzbeteiligung zum Teil unberücksichtigt gelassen, da sie vor dem Beschäftigungsverbot als „sonstige Bezüge“ in der Lohnabrechnung ausgewiesen wurden. Die während des Beschäftigungsverbotes als „BV Schnitt“ gewährten Ausgleichszahlungen wurden dagegen berücksichtigt.

LSG: Monatliche Umsatzbeteiligungen sind laufende Bezüge

Nach dem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen sind Umsatzbeteiligungs-zahlungen den laufenden Bezügen zuzu-rechnen und daher zu berücksichtigen. Im konkreten Fall war von Bedeutung, dass gemäß ausdrücklicher Vereinbarung der Arbeitgeber die Umsatzbeteiligung stets monatlich berechnete und (im Folgemonat) auszahlte. Daraus ergebe sich, dass die Umsatzbeteiligung gerade dem jeweiligen monatlichen Lohnzahlungszeitraum „zugehörig“ gezahlt wurde. Solange der Lohnzahlungszeitraum und der für den jeweiligen Lohnbestandteil maßgebliche Bemessungszeitraum übereinstimme, seien variable Lohnbestandteile dem laufenden Lohn zuzuordnen und damit elterngeldsteigernd zu berücksichtigen.

Dass die Umsatzbeteiligungen vor der Schwangerschaft als „sonstige Bezüge“ ausgewiesen wurden, stehe der rechtli-

chen Einordnung auch nicht entgegen. Denn durch diese vom Arbeitgeber veran-lasste Einordnung und Bezeichnung allein entstehe noch keine Bindungswirkung.

Praxistipp

Monatlich ermittelte Umsatzbeteiligungen von angestellten Zahnärzten, die stets im Folgemonat ausgezahlt werden, sind nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen als laufender Bezug anzusehen und daher beim Elterngeld zu berücksichtigen. Da das Bundessozialgericht (BSG) zu sogenannten Quartalsprovisionen in der Vergangenheit anders entschieden hatte, wurde die Revision zum BSG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen. Die Entscheidung steht noch aus. Im Einzelfall sollten angestellte Zahnärzte prüfen, ob bei Beantragung von Elterngeld der richtige Lohn zugrunde gelegt wurde. Mit Verweis auf die Entscheidung des LSG kann es sich im Einzelfall durchaus lohnen, gegen einen entgegenstehenden Bescheid fristwährend Widerspruch einzulegen.



Jennifer Jessie

Rechtsanwältin

Lyck+Pätzold. healthcare.recht

Rechtsanwälte Bad Homburg

E-Mail: kanzlei@medizinanwaeltle.de